

Vergabeordnung

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung vom 09.08.1983 aufgrund § 40 Abs. 1 Ziff. 1 NGO i.d.F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 230) i.V.m. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz i.d.F. vom 25. Januar 1983 folgende Vergabeordnung zu § 32 GemHVO vom 04.07.1977 (Nds. GVBl. S. 249) beschlossen:

1. Geltungsbereich und Zweck der Vergabeordnung

Die Vorschriften dieser Vergabeordnung gelten für die gesamte Verwaltung der Stadt Herzberg am Harz.

Sie haben den Zweck, das Vergabewesen bei der Stadt Herzberg am Harz einheitlich zu regeln.

Die Vorschriften erstrecken sich auf alle Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen zugunsten der Stadt, auch wenn die Finanzierungsmittel von Dritten (Bund, Land, Kreis usw.) zur Verfügung gestellt werden.

Wird die Vergabe Dritten (z.B. Architekten, Ingenieuren usw.) übertragen, so sind diese vertraglich zu verpflichten, diese Vergabeordnung anzuwenden.

Die Vergabeordnung ist eine innerdienstliche Vorschrift und schafft deshalb gegenüber den Auftragnehmern kein unmittelbares Vertragsrecht.

2. Rechtsvorschriften

Für die Ausschreibung, Vergabe (einschl. Abschluß von Verträgen), Ausführung und Abrechnung von Aufträgen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- a) die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bei Lieferungen und Leistungen i.V.m. RdErl. vom 10.07.1958 (Nds. MBl. S. 503) i.d.F. vom 26.03.1975 (Nds. MBl. S. 482),
- b) die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bei Bauleistungen i.V.m. RdErl. vom 14.12.1973 (Nds. MBl. S. 1717) i.d.F. vom 26.04.1979 (Nds. MBl. S. 802) sowie i.V.m. RdErl. vom 21.11.1974 (Nds. MBl. S. 1936) i.d.F. vom 15.12.1976 (Nds. MBl. 1977 S. 10),
- c) die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 06. März 1972 (BGBl. S. 293, i.d.F. der VO.PR.Nr. 1/84 vom 23.02.1984, BGBl. I S. 375),
- d) das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben (VHB), Anhang zum RdErl. des Nds. MW vom 28.06.1978 (Nds. MBl. S. 999) i.d.F. vom 18.12.1978 (Nds. MBl. 1979 S. 26),
- e) der RdErl. d. Nds. MW vom 24.01.1974 (Nds. MBl. S. 250) über öffentliches Auftragswesen in der Europäischen Gemeinschaft (EG) i.d.F. vom 29.01.1979 (Nds. MBl. S. 251) sowie der RdErl. des Nds. MW vom 06.04.1979 (Nds. MBl. S. 520) betr. Richtlinien des Europäischen Rates vom 21.12.1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge,
- f) die für das Land Niedersachsen jeweils geltenden Richtlinien über die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie: z.Z. RdErl. vom 03.12.1975 (Nds. MBl. 1976 S 8) id.F. vom 11.08.1980 (Nds. MBl. S 1181) und vom 30.09.1981 (Nds. MBl. S. 1179) i.V.m. RdErl. vom 07.08.1980

(Nds. MBl. S. 1178) i.d.F. vom 28.01.1981 (Nds. MBl. S. 275) sowie RdErl. vom 04.08.1976 (Nds. MBl. S. 1367) i.d.F. vom 19.10.1976 (Nds. MBl. S. 1945),

- g) der RdErl. des Nds. MW vom 04.07.1979 (Nds. MBl. S. 1171),
- h) die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes an Gebietskörperschaften ... sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze des Landes gem. Anlage zu den vorl. VV zu § 44 LHO - Nds. MBl. 1974 S. 1329 -),
- i) die sonstigen vergaberechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen sowie die nachstehenden Verfahrensvorschriften.

3. Vergabegrundsätze

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sind grundsätzlich erst dann auszuschreiben, wenn alle Ausschreibungsunterlagen fertiggestellt sind und innerhalb der vorgesehenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann. Die erforderlichen Haushaltsmittel müssen bereitstehen. Für Ausnahmen (über- und außerplanmäßige Ausgaben) gilt § 89 NGO.
- 3.1.2 Es ist unzulässig, zusammenhängende Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen zu stückeln und getrennt auszuschreiben mit der Absicht, die in dieser Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen zu umgehen.
Wirtschaftlich zusammengehörende Vergaben sind zusammenzufassen.
- 3.1.3 Bei regelmäßig wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen gleicher Art ist vor der Ausschreibung zu prüfen, ob aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Abschluß von Jahresverträgen (mit zeitlich abrufbaren Teillieferungen bzw. Teilleistungen) zweckmäßig erscheint.
- 3.1.4 Bei der Ausschreibung von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen ist so vorzugehen, daß Nachtragsangebote vom Auftragnehmer möglichst nicht nachgefordert werden müssen. Sofern wegen Änderung der vorgesehenen Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen derartige Nachtragsangebote dennoch unvermeidlich sind, so sind sie rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der Lieferung, Leistung oder Bauleistung einzuholen.
- 3.1.5 Zusatzaufträge für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sind wie selbständige Aufträge zu behandeln, es sei denn, besondere Umstände lassen eine neuerliche Ausschreibung wirtschaftlich nicht vertretbar erscheinen.
- 3.1.6 Bei der Einholung von Nachtragsangeboten ist der Auftragnehmer darauf hinzuweisen, daß die Nachtragspreise auf der Basis der Kalkulation des Hauptangebotes beruhen müssen und alle Bedingungen des Hauptauftrages einschl. der Nachlässe gelten. Die Kalkulationsunterlagen sind ggf. auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.1.7 Die Unterlagen sind nur an Bewerber abzugeben, die die Voraussetzungen der §§ 2 und 9 VOL/A bzw. der §§ 2 und 8 VOB/A erfüllen.
- 3.1.8 Soweit Preisabreden unter den Bietern vermutet werden, sind Angebote von weiteren Bietern zusätzlich einzuholen.

3.2 Öffentliche Ausschreibung

3.2.1 Der Vergabe von Aufträgen über Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen muß grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen.

3.2.2 Von der öffentlichen Ausschreibung darf abgesehen werden, sofern

- a) die Eigenart des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme in Form der beschränkten Ausschreibung, freihändigen Vergabe nach öffentlichem Hinweis oder freihändigen Vergabe rechtfertigen (§ 32 GemHVO),
- b) in der VOL oder der VOB andere Ausschreibungsarten vorgesehen sind,
- c) es sich handelt
 - bei Lieferungen und Leistungen um eine Brutto-Angebotssumme (Netto-Angebotssumme und Mehrwertsteuer) bis einschl. 25.000,00 DM,
 - bei Bauleistungen im Bauhauptgewerbe (Straßenbau, Kanalbau, Maurer- und Betonarbeiten) um eine Brutto-Angebotssumme bis einschl. 100.000,00 DM,
 - im Baunebengewerbe um eine Brutto-Angebotssumme bis einschl. 50.000,00 DM.

Dabei ist aktenkundig zu begründen, warum von der öffentlichen Ausschreibung abgesehen wurde.

3.2.3 Öffentliche Ausschreibungen sind im Submissionsanzeiger (Hamburg 19, Emiliestraße 14A) und in der örtlichen Tagespresse zu veröffentlichen.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EG-Richtlinien ist die beabsichtigte Auftragsvergabe auch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG, Luxemburg 1, Postfach 1003), bekanntzugeben.

3.2.4 Ist während öffentlicher Ausschreibung (z.B. aufgrund extrem geringer Anforderungen von Angebotsunterlagen) zu befürchten, daß die Anzahl der zu erwartenden Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, so sollen während der Ausschreibungsfrist als leistungsfähig und zuverlässig bekannte Unternehmen zur Mitbeteiligung aufgefordert werden.

3.3 Beschränkte Ausschreibung

3.3.1 Eine beschränkte Ausschreibung soll stattfinden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Ziff. 2 VOL/A bzw. § 3 Ziff. 4 VOB/A vorliegen, und wenn es sich handelt um Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen bis zu dem unter Ziff. 3.2.2 Buchst. c) fixierten Umfang.

3.3.2 Von einer beschränkten Ausschreibung ist abzusehen, wenn

- nur durch eine öffentliche Ausschreibung eine ausreichend große Auswahlmöglichkeit erzielt werden kann,
- die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nach Ziff. 3.4 und 3.5 gegeben sind.

3.3.3 Bei beschränkter Ausschreibung sind - soweit möglich - mindestens 6 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

3.3.4 Bei beschränkter Ausschreibung ist darauf zu achten, daß außer den gem. § 8 VOB/A als zuverlässig bekannten in Herzberg ansässigen Unternehmen mindestens eine Firma zur Angebotsabgabe aufgefordert wird, die ihren Sitz außerhalb der Stadt Herzberg hat.

3.3.5 Gehen bei beschränkter Ausschreibung nur bis zu 2 Angebote ein und ergibt die Wertung aufgrund der Kostenschätzungsunterlagen der Stadt, daß die Angebote offensichtlich überhöht sind (§ 25 Ziff. 2 VOB/A), so ist die Ausschreibung wegen unangemessenen Preises gem. § 26 Ziff. 1c VOB/A aufzuheben und zu wiederholen, es sei denn, die mit der daraus folgenden Verzögerung der Lieferung, Leistung oder Bauleistung verbundenen finanziellen Nachteile für die Stadt sind nicht vertretbar.

Gegebenenfalls ist bei mangelnder Auswahlmöglichkeit öffentlich auszuschreiben. Die Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung unter Bekanntgabe stichhaltiger Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

3.4 Freihändige Vergabe nach öffentlicher Aufforderung (freihändige Vergabe mit Teilnahme-Wettbewerb)

3.4.1 In geeigneten Fällen können Aufträge auch nach vorausgegangenem öffentlichen Hinweis freihändig vergeben werden (§ 3 Ziff. 1 u. 2 VOB/A).

3.4.2 Eine öffentliche Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen (öffentlicher Teilnahmewettbewerb), muß gemäß Vergabehandbuch Ziff. 2.2 zu § 3 VOB/A in jedem Falle in den vom zuständigen Bundesminister und in den vom Land bestimmten Vergabefällen vorausgehen.

3.4.3 Die freihändige Vergabe mit Wettbewerb, die bei Überschreitung der in Ziff. 3.2.2 genannten Wertgrenzen der Zustimmung des Stadtdirektors bedarf, ist einschließlich der vom Zuschlagsberechtigten zu bestimmenden Einzelfälle anzuwenden, wenn im Sinne des § 3 VOB/A oder § 3 VOL/A

- a) eine öffentliche und beschränkte Ausschreibung anzuwenden wäre, von ihr aber aufgrund der herrschenden Wettbewerbsverhältnisse ein annehmbares Ergebnis nicht zu erwarten ist,
- b) eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe angewendet werden kann und der Vergabestelle nicht alle befähigten und interessierten Bewerber hinreichend bekannt sind oder aber mit zu geringer Beteiligung aus dem Kreis der bekannten Bewerber gerechnet werden muß (Vergabehandbuch Ziff. 3 zu § 3 VOB/A).

3.4.4 Der öffentliche Teilnahmewettbewerb entfällt grundsätzlich in den Fällen des § 3 Ziff. 6 VOB/A.

3.5 Freihändige Vergabe

3.5.1 Freihändig kann eine Lieferung, Leistung oder Bauleistung vergeben werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Ziff. 3 VOL/A bzw. § 3 Ziff. 5 VOB/A vorliegen, insbesondere auch, wenn der Verwaltungsaufwand für eine Ausschreibung in keinem Verhältnis zur Auftragshöhe steht, wie z.B. bei Reparaturarbeiten kleineren Umfangs.

Aufträge an Rechtsanwälte, Notare, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sowie an Behörden sind ohne vorherige Preisermittlung grundsätzlich freihändig zu vergeben.

3.5.2 Eine freihändige Vergabe ist nicht zulässig, bei Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen mit einer Brutto-Angebotssumme (Netto-Angebotssumme und Mehr-

wertsteuer) von über 5.000,00 DM, es sei denn, daß sie besonders dringlich ist (§ 66 NGO) oder die unter Ziff. 3.1.4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

3.5.3 Der freihändigen Vergabe hat eine Preisprüfung voranzugehen. Zur Prüfung der Preisangemessenheit sind nach Möglichkeit mindestens 3 vergleichbare Angebote heranzuziehen, davon ein Angebot eines Bieters, der seinen Sitz außerhalb der Stadt Herzberg hat.

3.5.4 Bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen, die sich im allgemeinen wiederholen, ist darauf zu achten, daß bei gleicher Wirtschaftlichkeit und entsprechender Preiswürdigkeit die Firmen gewechselt werden.

3.5.5 Die Vorschriften zu Ziff. 3.5.3 und 3.5.4 gelten sinngemäß auch für die Aufnahme von Krediten und die Anlegung von Festgeldern der Stadtkasse.

3.6 Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Finanzämter, Sozialversicherungsträger und Stadtsteuerämter

3.6.1 Bei Aufträgen mit einer Brutto-Angebotssumme von mehr als 20.000,00 DM im Einzelfall sind gem. Bek. des BMI vom 03.12.1980 (GMBI. 1981, S. 24) vor der Vergabe von den für die Zuschlagserteilung in Frage kommenden Bewerbern zu fordern:

- a) eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ihres Finanzamtes, daß aus steuerlichen Gründen keine Bedenken bestehen, ihnen öffentliche Aufträge zu erteilen,
- b) eine Bescheinigung der Sozialversicherungsträger (Krankenkasse und Berufsgenossenschaft) über die ordnungsgemäße Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge,
- c) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Stadt-/Gemeindesteueramtes, daß aus steuerlichen Gründen keine Bedenken bestehen, ihnen öffentliche Aufträge zu erteilen.

3.6.2 Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Sie müssen grundsätzlich vor Erteilung des Auftrages vorliegen. Bei Arbeitsgemeinschaften sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen aller beteiligten Firmen erforderlich.

4. Ausschreibungsunterlagen

4.1 Vorbemerkungen zu den Ausschreibungsunterlagen

4.1.1 Bei Bauleistungen ist in den Vorbemerkungen zu den Ausschreibungsunterlagen ein Hinweis nach § 10 Abs. 1 u. 4 VOB/A und § 4 Abs. 8 VOB/B aufzunehmen.

Aus den ergänzenden technischen Bestimmungen sind in die Vorbemerkungen als besondere Vertragsbedingungen diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, für die die allgemeinen Vertragsbedingungen (§ 11 Abs. 2 VOL/A u. § 10 Abs. 4 VOB/A) einen Spielraum für individuelle Regelungen zulassen (insbesondere Konventionalstrafen, Form der Abnahme, Garantiefrieten, Sicherheitsleistungen für bestimmte Zeiten).

4.1.2 In die Vorbemerkungen ist ferner eine Bestimmung aufzunehmen, nach der sich die Stadt vorbehält, einzelne Positionen des Gewerkes noch nach der Vergabe zu ändern, zu kürzen oder fortfallen zu lassen, wodurch jedoch der Gesamtauftrag nicht wesentlich verändert werden darf.

4.1.3 Die Fristen für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote sind ausreichend zu bemessen; sie sollen auch bei kleineren Bauleistungen nicht unter 10 Werktagen betragen (§ 19 VOL/A bzw. § 18 Nr. 1 VOB/A).

In den vom zuständigen Bundesminister bestimmten Vergabefällen sind die Fristen nach § 18 Nr. 3 VOB/A zu beachten.

4.1.4 Die Zuschlags- und Bindefrist ist in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben. Sie soll möglichst nicht mehr als 24 Werktage betragen; eine längere Zuschlagsfrist soll nur in begründeten Fällen festgesetzt werden (§ 20 VOL/A bzw. § 19 VOB/A).

4.1.5 Die Festsetzungen von Sicherheiten hat sich im Rahmen von § 14 VOB/A und § 17 VOB/B bzw. § 16 VOL/A und § 18 VOL/B zu halten. Die Sicherheitsleistung soll höchstens 5 % der Auftragssumme betragen.

4.1.6 Die Vorbemerkungen zu den Leistungsverzeichnissen müssen bei Angebotsabgabe durch den Bewerber ausdrücklich anerkannt werden. In dem Auftragschreiben ist darauf hinzuweisen, daß diese anerkannten Bedingungen mit der Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages werden.

4.2 Leistungsverzeichnis

4.2.1 Die Leistungsverzeichnisse sind so sorgfältig, erschöpfend und ausführlich aufzustellen, daß Unklarheiten, Unvollständigkeiten und Mißverständnisse bei der Ausführung durch die Unternehmer ausgeschlossen sind und damit gewährleistet ist, daß die eingehenden Angebote auch tatsächlich vergleichbar sind.

4.2.2 Die Preise der Angebote für Leistungen und Bauleistungen sollen getrennt nach Lohnanteil, Materialanteil und sonstigen Kostenanteilen gegliedert werden unter Benennung des Mittellohnes, der der Kalkulation zu Grunde gelegt wird.

4.2.3 In die Leistungsverzeichnisse dürfen keine Positionen über Unvorhergesehenes mit festen Beiträgen eingesetzt werden.

4.2.4 Die Ausschreibungsunterlagen sind an Bewerber grundsätzlich nur gegen Zahlung einer Gebühr abzugeben.

5. Behandlung der Angebote bis zur Eröffnung

Die bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen eingehenden Angebote sind auf dem geschlossenen Umschlag mit dem Eingangsstempel zu versehen und sodann bis zur offiziellen Eröffnung beim ausschreibenden Amt unter Verschuß zu halten (§ 22 Abs. 1 VOL/A).

6. Auswahl (VOL) bzw. Wertung (VOB) der Angebote

6.1 Bei der Auswahl bzw. Wertung der Angebote sind die Bestimmungen des § 24 VOL/A bzw. der §§ 23 bis 25 VOB/A zu beachten.

Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur solche Bieter zu berücksichtigen, die die notwendige Sicherheit für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bieten. Dazu gehört insbesondere, daß sie die erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen sowie über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel und Einrichtungen verfügen.

6.2 Der niedrigste Angebotspreis bzw. die niedrigste Geldforderung allein ist für die Zuschlagserteilung nicht entscheidend.

Angebote, deren Preise im offenbaren Mißverhältnis zur Leistung stehen, werden ausgeschieden und nur solche Angebote in die engere Auswahl genommen, die unter Berücksichtigung eines rationellen Betriebes und bei sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschl. Gewährleistung erwarten lassen.

Unter den berücksichtigungsfähigen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen - ggf. auch gestalterischen - Gesichtspunkten als das annehmbarste erscheint.
Wird nicht das niedrigste Angebot gewählt, so ist dies in den Vergabeunterlagen schriftlich zu begründen.

6.3 Liegt das wirtschaftlichste (VOL/A) bzw. annehmbarste (VOB/A) Angebot einer Firma aus dem Zonenrandgebiet und Berlin-West nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebot eines anderen Bieters, so soll ihr auch in diesem Falle der Zuschlag erteilt werden.

Der Runderlaß des Nds. MW vom 03.12.1975 (Nds. MBl. 1976 S. 8) i.d.F. vom 11.08.1980 (Nds. MBl. S. 1181) über bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist zu beachten.

6.4 Als bevorzugte Bewerber sind weiter solche zu berücksichtigen, die die Voraussetzungen der nachfolgenden bundesgesetzlichen Vorschriften erfüllen:

- a) § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) i.d.F. vom 03.09.1971 (BGBl. I S. 1565) und des Ges. vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469),
- b) § 68 Bundesentschädigungsgesetz (BES) id.F. vom 29.06.1956 (BGBl. I S. 559) sowie des 2. Änderungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14.09.1965 (BGBl. I S. 1365) und des Ges. vom 07.08.1974 (BGBl. I S. 1881),
- c) § 12a Bundesvakuiertengesetz (BEvG) i.d.F. vom 13.10.1961 (BGBl. I S. 1866) und des Ges. vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469),
- d) § 54 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) i.d.F. vom 29.04.1974 (BGBl. I S. 1005) id.F. des Ges. vom 29.10.1974 (BGBl. I S. 2879).

6.5 Im übrigen gelten bei der Auswahl (VOL/A) bzw. bei der Wertung (VOB/A) der Angebote die Bestimmungen des Bundes und des Landes.

7. Mitwirkung des Kreisrechnungsprüfungsamtes

Angebotsunterlagen für Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen, deren Brutto-Angebotssumme im Einzelfall folgenden Betrag übersteigt:

- | | | |
|-------------------------------------|---|--------------|
| a) bei öffentlichen Ausschreibungen | = | 30.000,00 DM |
| b) bei beschränkten Ausschreibungen | = | 15.000,00 DM |
| c) bei freihändigen Vergaben | = | 10.000,00 DM |

sind rechtzeitig vor Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz gem. Verfügung vom 01.07.1981 - 10.3-082/020-0 - zwecks Prüfung der Wirtschaftlichkeit der beabsichtigten Vergabe, der Einhaltung der haushaltsrechtlichen sowie der Vorschriften dieser Vergabeordnung nach Vordruck und unter Beifügung der vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse, sämtliche Angebote, Submissionsniederschriften usw.) vorzulegen.

Den Unterlagen ist eine kurze Erläuterung des jeweils zuständigen Amtes über die beabsichtigte Auftragsvergabe beizufügen. Ist von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung Abstand genommen worden (vgl. Ziff. 3.2 und 3.3), so bedarf es hierfür einer schriftlichen Begründung.

8. Entscheidungsbefugnisse für die Zuschlagserteilung

8.1 Für die Zuständigkeitsregelung bei der Erteilung des Zuschlages ist die Brutto-Angebotssumme der Lieferung, Leistung oder Bauleistung maßgebend.

8.2 Der Verwaltungsausschuß entscheidet über die Zuschlagserteilung, soweit sich nicht der Rat der Stadt die Beschlußfassung vorbehalten hat oder nach § 40 Abs. 1 Nr. 17 NGO ausschließlich zuständig ist.

8.3 Sofern es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO), obliegt die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags dem Stadtdirektor. Als finanzielle Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung wird bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen eine Brutto-Angebotssumme in Höhe von 15.000,00 DM angesehen.

9. Auftragserteilung (Abgabe der verpflichtenden Erklärung)

9.1 Aufträge dürfen nur erteilt werden, wenn die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen oder durch Beschluß des Rates über- bzw. außerplanmäßig bewilligt werden. Die nicht berücksichtigten Bieter einer Ausschreibung sind nach Auftragserteilung mittels Formblatt zu benachrichtigen.

9.2 Der Auftrag sowie etwaige Auftragsänderungen sind bei einer Auftragssumme von über 100,00 DM grundsätzlich schriftlich unter Verwendung entsprechender Vordrucke (Auftragsschreiben, Bestellscheine usw.) zu erteilen. Sofern in besonders dringenden Fällen (§ 66 NGO) Aufträge ausnahmsweise mündlich oder fernmündlich erteilt werden, sind diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Arbeitstagen, schriftlich zu bestätigen.

9.3 Bei Aufträgen, die Bauleistungen zum Inhalt haben, ist zu vereinbaren, daß Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet sind, einander ihnen zustehende Beträge zu erstatten, sofern nach Annahme der Schlußrechnung Rechenfehler in der Abrechnung oder Fehler in den Unterlagen der Abrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode festgestellt werden.

9.4 Auftragsschreiben für Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen, die auf Entscheidungen des Rates der Stadt oder des Verwaltungsausschusses beruhen, sind vom Stadtdirektor und dem Bürgermeister gemeinsam zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen (§ 63 Abs. 2 NGO). Sofern bei derartigen Aufträgen Architektur- bzw. Ingenieurbüros mitwirken, dürfen Aufträge erst erteilt werden, sofern der erforderliche Architektenvertrag vorher schriftlich abgeschlossen worden ist.

9.5 Auftragsschreiben im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung sind wie folgt zu unterzeichnen:

- a) Aufträge bis zu 1.000,00 DM ausschließlich durch den sachlich zuständigen Amtsleiter, der diese Befugnis für Teilbereiche in vertretbarem Rahmen delegieren kann,
- b) Aufträge von 1.000,00 DM bis 15.000,00 DM ausschließlich durch den Stadtdirektor und im Verhinderungsfalle durch dessen allgemeinen Vertreter.

10. Mitwirkungsverbot

10.1 Den städtischen Mitarbeiter ist es untersagt, sich mit dem Abschluß oder der Durchführung von Aufträgen in Angelegenheiten zu befassen, die sie selbst oder einen Angehörigen betreffen.

10.2 Als Angehörigen in diesem Sinne gelten:

- a) der/die Verlobte,
- b) der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,

- c) wer mit dem Mitarbeiter
 - aa) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 4. Grade verwandt ist,
 - bb) im 3. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
 - cc) durch Annahme an Kindes Statt verbunden ist.

11. Ausführung der Aufträge

11.1 Die ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung des Auftrags ist von dem zuständigen Amt der Stadt zu überwachen und abschließend zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.

11.2 Die Abrechnung und Zahlung sind nach den Bestimmungen der VOL und VOB durchzuführen.
Soweit den Verträgen die allgemeinen Bestell- und Zahlungsbedingungen der Stadt zugrunde liegen, sind diese maßgebend.

12. Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am 01.09.1983 in Kraft.
Alle dieser Vergabeordnung etwa sonst entgegenstehenden Regelungen der Stadt Herzberg am Harz treten vom gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 09. August 1983
I-10.0-Kn/Fi.

gez. Schüttenhelm
Bürgermeister

gez. Müller
Stadtdirektor